Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Antrag auf

☐ **Zuerkennung einer Heimopferrente**

☐ **Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde**

nach dem **Heimopferrentengesetz (HOG)**

Genaue Erläuterungen finden Sie im beiliegenden Informationsblatt.

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Wollen Sie mehr Angaben machen, ergänzen Sie die Daten bitte auf einem zusätzlichen Blatt Papier.

1	**Persönliche Angaben**			Versicherungsnummer
Familienname				
Vorname		Titel		
Frühere Namen		Geburtsdatum		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ inter ☐ offen ☐ keine Angabe			
Staatsbürgerschaft				
Ständiger Aufenthaltsort	Straße / Gasse / Platz		Hausnummer / Stiege / Tür	
	Postleitzahl	Ort	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		E-Mail		

2	**Antragstellung durch andere Person**		
Ich bin	☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium)	☐ bevollmächtigt ☐	
	Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht		
Familienname			
Vorname		Titel	
Adresse	Straße / Gasse / Platz	Hausnummer / Stiege / Tür	
	Postleitzahl / Ort	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		E-Mail	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.

3 Allgemeine Angaben

Erhalten Sie bereits eine Heimopferrente?

☐ nein

☐ ja, auszahlende Stelle und Aktenzeichen:

Wenn „nein“, haben Sie die Heimopferrente bereits bei einer anderen Stelle beantragt?

☐ nein

☐ ja, Stelle und Aktenzeichen:

Haben Sie bereits die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, beantragt?

☐ nein

☐ ja, Stelle und Aktenzeichen:

Wenn „ja“, haben Sie einen positiven Feststellungsbescheid erhalten?

☐ nein

☐ ja, Stelle und Aktenzeichen:

4 Pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung

☐ Entschädigungsleistung noch nicht beantragt

☐ Entschädigungsleistung beantragt oder gerichtlich eingeklagt – das Verfahren ist noch offen

Beantragt am / Klage vom:

Stelle:

Bitte geben Sie die genaue Stelle an (z.B. Bund, Bundesland, Gemeinde, Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, Gericht, andere Stelle).

Hinweis: Bitte verständigen Sie uns, sobald Sie die Entscheidung erhalten. Wir können Ihren Antrag erst erledigen, wenn die Entscheidung vorliegt.

☐ Entschädigungsleistung erhalten

Datum der Auszahlung:

Auszahlende Stelle:

Bitte geben Sie die genaue Stelle an (z.B. Bund, Bundesland, Gemeinde, Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle).

Hinweis: Bitte legen Sie keine Bestätigung bei und fordern Sie auch keine Unterlagen bei der auszahlenden Stelle an.

Haben Sie die Entschädigungsleistung nach einem Gerichtsverfahren erhalten?

☐ nein

☐ ja, Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

☐ Entschädigungsleistung abgelehnt

Datum der Ablehnung:

Stelle:

Bitte geben Sie die genaue Stelle an (z.B. Bund, Bundesland, Gemeinde, Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, Gericht, andere Stelle).

5 Unterbringungen

Waren Sie in Kinderheimen oder Jugendheimen, bei Pflegefamilien oder in Krankenanstalten, Psychiatrie- oder Heilanstalten untergebracht?

☐ nein

☐ ja, von bis
Name der Einrichtung / Ort der Unterbringung

☐ ja, von bis
Name der Einrichtung / Ort der Unterbringung

Erfolgte die Zuweisung durch einen oder mehrere Jugendwohlfahrtsträger (Jugendämter)?

☐ nein

☐ ja,
Name des Jugendwohlfahrtsträgers / Namen der Jugendwohlfahrtsträger

☐ nicht bekannt

6 Weitere Leistungen

Beziehen Sie eine der nachstehenden Leistungen?

Eigenpension ☐ nein ☐ ja

Ruhegenuss ☐ nein ☐ ja

Rehabilitationsgeld ☐ nein ☐ ja

Waisenpension / Waisenversorgungsgenuss wegen Erwerbsunfähigkeit
(nach Vollendung des 18. Lebensjahres) ☐ nein ☐ ja

Auszahlende Stelle und Aktenzeichen:

Bezug seit:

Wenn „nein“, haben Sie eine solche Leistung beantragt?

☐ nein

☐ ja, beantragt am:

Stelle und Aktenzeichen:

Sind Sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung Ihrer Schulausbildung oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als angehörige Person (z.B. Kind, Enkelkind) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt?

☐ nein ☐ ja

Beziehen Sie eine laufende Geldleistung der Mindestsicherung?

☐ nein Haben Sie eine Geldleistung der Mindestsicherung beantragt?

☐ nein ☐ ja, beantragt am:

Stelle:

Sind Sie dauerhaft arbeitsunfähig und haben Sie aufgrund des Einkommens anderer Personen keinen Anspruch auf eine Geldleistung der Mindestsicherung?

☐ nein ☐ ja

☐ ja, auszahlende Stelle und Aktenzeichen:

Wurde Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt? ☐ nein ☐ ja

7 Zusätzliche Angaben

Haben Sie einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) beim Sozialministeriumservice gestellt?

☐ nein

☐ ja, Höhe der Leistung: Aktenzeichen:

Sind Sie damit einverstanden, dass wir den Antrag auf „Zuerkennung einer Heimopferrente“ in einen Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“ umwandeln, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Heimopferrente aktuell nicht erfüllen?

☐ nein ☐ ja

8 Anweisung

☐ Anweisung der Heimopferrente wird auf folgendes Konto gewünscht:

Geldinstitut	
Kontoinhaber	BIC
IBAN	

☐ Barzahlung wird ausdrücklich beantragt.

9 Erklärung

- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich habe die beiliegenden Meldepflichten als Bestandteil dieses Antrages gelesen und verstanden.
- Ich habe das Informationsblatt zur Heimopferrente gelesen und verstanden.
- Ich weiß, dass mein Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vorgelegt wird, wenn ich keine pauschalierte oder individuelle Entschädigung erhalten habe.
- Ich weiß, dass über Zuerkennung oder Ablehnung der Rente die Rentenkommission informiert wird.
- Ich weiß, dass der Entscheidungsträger, die Rentenkommission oder eine von der Rentenkommission beauftragte Stelle in Zusammenhang mit der Bearbeitung meines Antrages notwendige Auskünfte bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, den zuständigen Heim- und Krankenhausträgern bzw. den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.
- Ich weiß, dass **unvollständige** und **falsche Angaben** sowie eine **Verletzung der Meldepflichten rechtliche Folgen** haben können.
- Ich weiß, dass ich Leistungen zurückzahlen muss, die ich aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erhalten habe.

Datum Unterschrift

Folgende Unterlagen liegen bei:

.....

.....

Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen,** sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage
Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTEN

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 → Personengesellschaften (OG, KG)
 → Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen*
Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - → allen Einkünften
 - → Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - → einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - → Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - → Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - → sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - → dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - → inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - → einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - → einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - → einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - → Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - → Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - → Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - → Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - → Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - → Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Korridorpension / Schwerarbeitspension / Langzeitversichertenpension als TEILPENSION - *Meldefrist: 2 Wochen*

- jede Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreitung der maximal zulässigen Wochenstunden der unselbständigen Erwerbstätigkeit

 INFO: Die für Sie geltenden maximal zulässigen Wochenstunden finden Sie in Ihrem Zuerkennungsbescheid unter „Hinweise“.

Heimopferrente - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung; Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Ende der überwiegenden Pflege, d.h. Ende der Erbringung des größten Teils der Pflegeleistungen aus dem Kreis der nahen Angehörigen
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 → Aufnahme einer Tätigkeit
 → jede Änderung des Einkommens

UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

– telefonisch unter der Telefonnummer +43 (0)5 03 03
– per Post
– per Mail
– per Telefax
– persönlich nach telefonischer Terminvereinbarung

Landesstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
E-Mail: pva-lsw@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-28 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-27 170
Kundenzone: Ghegastraße 1, 1030 Wien

Landesstelle Niederösterreich
Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
E-Mail: pva-lsn@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-32 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-32 170

Landesstelle Burgenland
Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt
E-Mail: pva-lsb@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-33 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-33 170

Landesstelle Oberösterreich
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4020 Linz
E-Mail: pva-lso@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-36 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-36 170

Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8020 Graz
E-Mail: pva-lsg@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-34 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-34 170

Landesstelle Kärnten
Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: pva-lsk@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-35 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-35 170

Landesstelle Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11, 5020 Salzburg
E-Mail: pva-lss@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-37 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-37 170

Landesstelle Tirol
Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck
E-Mail: pva-lst@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-38 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-38 170

Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
E-Mail: pva-lsv@pv.at
Fax: +43 (0)5 03 03-39 850
Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-39 170

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen? Nutzen Sie hierfür das elektronische Postfach. Nähere Informationen zur **elektronischen Zustellung** finden Sie auf unserer Website unter **www.pv.at/e-Zustellung.**

Die **Meldepflichten** in anderen Sprachen und weitere **ausführliche Informationen** zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. Pensionszahlungsbeleg, Angehörigenbonus) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter **www.pv.at.**

QR-Code zu den Meldepflichten in anderen Sprachen:

Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Informationsblatt zur Heimopferrente

1. Wer kann eine Heimopferrente erhalten?

Sie waren in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999

– in einem Kinderheim, Jugendheim (Vollinternat) oder
– als Kind oder Jugendlicher in einer Krankenanstalt, Psychiatrie-, Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes), einer Kirche oder
– in privaten Einrichtungen, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist oder
– in einer Pflegefamilie

untergebracht und wurden während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltaktes.

Dann erhalten Sie die Heimopferrente ab dem Regelpensionsalter* oder bereits vor dem Regelpensionsalter*, wenn Sie eine der unter Punkt 4 genannten Leistungen beziehen oder die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sie müssen einen **Antrag** auf „Zuerkennung einer Heimopferrente“ stellen, um die Heimopferrente zu erhalten. Auch die mit Ihrer gesetzlichen Vertretung betraute Person oder Familienmitglieder und Haushaltsangehörige können den Antrag für Sie stellen.

Pro Person gebührt nur eine Heimopferrente.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

2. Welche Stellen zahlen die Heimopferrente aus?

Die Heimopferrente wird von einer der folgenden Stellen ausgezahlt:

– Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
– Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
– Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
– Sozialministeriumservice (SMS)

3. Ab wann gebührt die Heimopferrente?

Die Heimopferrente gebührt **ab dem Monatsersten,** an dem Sie **alle Voraussetzungen** für die Heimopferrente erfüllen, wenn Sie den **Antrag** auf „Zuerkennung der Heimopferrente“ **innerhalb eines Jahres** nach Erfüllung aller Voraussetzungen stellen.

Wenn Sie den Antrag erst **nach Ablauf eines Jahres** nach Erfüllung aller Voraussetzungen stellen, gebührt die Heimopferrente **ab dem Monatsersten nach Antragstellung.**

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.

4. Wo beantrage ich die Heimopferrente?

Beziehen Sie

– eine **Eigenpension** (z.B. Alterspension, Korridorpension) oder

– eine **Waisenpension**** oder

– einen **Ruhegenuss** oder

– einen **Waisenversorgungsgenuss****

von der PVA, SVS oder BVAEB, dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Leistung auszahlt.

Wenn Sie mehrere der bereits genannten Leistungen beziehen, dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, von der Sie die höchste Leistung bekommen.

Wenn Sie Ihre Leistung (z.B. Eigenpension, Ruhegenuss) erst beantragen, dann können Sie den Antrag auf „Zuerkennung der Heimopferrente“ gleichzeitig mit diesem Antrag stellen.

Beziehen Sie

– ein **Rehabilitationsgeld,**

dann stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihren Anspruch auf Rehabilitationsgeld festgestellt hat, entweder bei der PVA oder bei der BVAEB.

Beziehen Sie

– eine **Eigenpension** oder

– eine **Waisenpension**** oder

– einen **Ruhegenuss** oder

– einen **Waisenversorgungsgenuss****

von einer anderen Stelle als der PVA, SVS oder BVAEB, dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

Beziehen Sie

– eine **Geldleistung der Mindestsicherung** und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit oder

– **keine Geldleistung der Mindestsicherung,** weil Sie wegen des **Einkommens anderer Personen** keinen Anspruch haben und Sie wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind,

dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

Beziehen Sie **keine der bisher genannten Leistungen** und

– haben Sie das **Regelpensionsalter*** erreicht

oder

– sind Sie seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schulausbildung oder Berufsausbildung **erwerbsunfähig** und als **angehörige Person** (z.B. Kind, Enkelkind) **in der Krankenversicherung** anspruchsberechtigt,

dann stellen Sie den Antrag beim SMS.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

** Die Waisenpension oder der Waisenversorgungsgenuss muss wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährt worden sein.

5. Informationen

So stellen wir fest, ob Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden:

Wenn Sie aus den in Punkt 1 genannten Gründen eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten haben, dann gilt diese als Nachweis, dass Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden.

Wenn Sie keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten haben, müssen Sie wahrscheinlich machen, dass Sie Opfer eines Gewaltaktes wurden.

Dafür legen wir Ihren Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

Nach dieser Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine begründete schriftliche Empfehlung an uns ab, ob Sie Opfer eines Gewaltaktes im Sinne des Heimopferrentengesetzes wurden.

Was Sie noch wissen sollten:

Die Heimopferrente ist ein **monatlicher Fixbetrag** und gebührt **12-mal** im Jahr.

Die Rente unterliegt der jährlichen Anpassung, ist unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage, den Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus oder auf die Mindestsicherung angerechnet.

Es wird kein Krankenversicherungsbeitrag und keine Lohnsteuer abgezogen.

Wenn Sie einen Ersatz des Verdienstentganges nach dem Verbrechensopfergesetz vom Sozialministeriumservice bekommen, wird dieser Ersatz auf Ihre Rente angerechnet.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“ finden Sie auf der nächsten Seite.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“

Wer kann die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, beantragen?

Sie können einen Antrag auf „Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde“, stellen, wenn Sie das Regelpensionsalter* noch nicht erreicht haben und

– keine Eigenpension (z.B. Alterspension, Korridorpension),
– keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension,
– keinen Ruhegenuss,
– keinen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss,
– kein Rehabilitationsgeld,
– keine Geldleistung der Mindestsicherung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

beziehen und

– keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung mehr beantragen können.

* Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr. Für Frauen geboren im Zeitraum vom 1.1.1964 bis 30.6.1968 wird das Regelpensionsalter schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Wo beantrage ich die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde?

Wenn Sie

– Dienstnehmer*in oder Lehrling sind oder
– Krankengeld, Wochengeld oder
– Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder
– Übergangsgeld beziehen oder
– Pflegekarenzgeld beziehen,

dann stellen Sie den Antrag bei der PVA

oder

– selbständig erwerbstätig sind oder
– einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf Ihre Rechnung und Gefahr führen oder
– in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten / der Ehegattin oder des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin oder der Eltern hauptberuflich beschäftigt sind,

dann stellen Sie den Antrag bei der SVS

oder

– bei einem Eisenbahnunternehmen oder in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind oder
– in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtin bzw. Beamter) zum Bund stehen,

dann stellen Sie den Antrag bei der BVAEB.

In allen anderen Fällen stellen Sie den Antrag beim SMS.

Eine positive Feststellung, dass eine Heimopferrente gebühren würde, bedeutet für Sie, dass Sie als Heimopfer (Opfer eines Gewaltaktes) im Sinne des Heimopferrentengesetzes gelten.

Nach Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Anfall einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses, Erreichen des Regelpensionsalters usw.) können Sie die Zuerkennung der Heimopferrente beantragen.